

JUSTIZ- UND SICHERHEITSDIREKTION AMT FÜR JUSTIZ

Kreuzstrasse 2, 6371 Stans Tel 041 618 44 81, www.nw.ch

Passfoto für Jagdfähigkeitsausweis

(Frontalaufnahme ohne Kopfbedeckung, Grösse mindestens 3.5 cm x 4.5 cm).

> Das Passbild kann auch digital an jagd@nw.ch zugestellt werden

Amt für Justiz Jagd und Fischerei Kreuzstrasse 2 Postfach 1242 6371 Stans

	zum Jagdlehrgang mit Prüfung		CHF 900.00*	
	zum Jagdlehrgang ohne Prüfung		CHF 600.00*	
zur Jagdprüfung Nach Eingang der Anmeldung wird Ihnen die entsprechende Geb		_	CHF 300.00* ühr in Rechnung gestellt.	
PER	RSONALIEN			
Nan	ne _		Vorname	
Geb	ourtsdatum			
Adre	esse		PLZ/Wohnort	
Nate	el _		Telefon	
Ema	ailadresse			
über Rück	den Jagdle (seite) Kenr	hrgang und die Jagdprüt	fung (Jagdprüfungsverordn	en des § 3 Vollzugsverordnung nung, JPV; NG 841.12) (siehe klich, dass gegen sie keine
(Ort)		(Datum)	(Unto	erschrift)

ZUR BEACHTUNG

- Für Bewerberinnen und Bewerber, die nur die Jagdprüfung absolvieren wollen, ist der Anmeldung die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.
- Die Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Gebühren (Jagdlehrgang CHF 600.00, Jagdlehrgang mit Prüfung CHF 900.00, Jagdprüfung CHF 300.00) fristgerecht einbezahlt worden sind. Nach Eingang der Anmeldung wird Ihnen die entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.
- Die Durchführung des nächsten Jagdlehrganges wird jeweils in den Jagdbetriebsvorschriften publiziert.
- Anmeldefrist für den Jagdlehrgang ist der 15. März.
- Anmeldefrist für die Jagdprüfung des Folgejahres ist der 31. Dezember.

§ 3 Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV; NG 841.12)

Den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung können Personen absolvieren, die im Anmeldejahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen und bei denen kein Verweigerungsgrund gemäss Art. 9 Abs. 2-5 kJSG und gemäss § 9 Ziffer 1 der kantonalen Jagdverordnung (kJSV) vorliegt.

Art. 9 Abs. 2-5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

²Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

- 1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
- 2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdübertretungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
- 3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollzogen sind;
- 4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.
- ³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdübertretung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.
- ⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.
- ⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.

§ 9 Ziffer 1 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV; NG 841.11)

Ein Jagdpatent wird nicht erteilt an Personen:

1. die mit einem Waffentragverbot belegt sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden